

## Wem darf ich die Daten mitteilen?

In der Ausgestaltung der Elternarbeit sind Sie innerhalb des rechtlichen Rahmens selbstverständlich frei. Grundsätzlich ist es aber bereits datenschutzrechtlich kritisch, Elternvertretern den Namen oder Daten anderer Elternvertreter mitzuteilen. Achten Sie daher darauf, z.B. Teilnehmerlisten nicht ohne das vorherige Einverständnis aller herauszugeben oder gar zu verteilen. Gleiches gilt für Namensschilder.

## Wie speichere und sichere ich die Daten?

Für den Fall, dass Sie Listen erstellen und verwenden, achten Sie darauf, dass diese nicht für jedermann offen einsehbar sind. Verstauen Sie diese in einer Mappe. Sollten Sie Daten auf einem elektronischen Gerät speichern, sichern Sie dieses mindestens mit einer PIN.

Speichern Sie Listen und Verteiler nicht in einer Cloud, sondern besser auf der Festplatte Ihres Endgerätes.

Cloud-Dienste werden oftmals von ausländischen Anbietern betrieben, hier sollte bei Nutzung ein ausreichendes Datenschutzniveau sichergestellt sein.

Speichern Sie die Daten nach Möglichkeit nicht im Adressbuch Ihrer privaten Emailadresse.

## Verhalten bei Verstößen gegen den Datenschutz

Trotz aller Vorsicht kann es zu Datenschutzverstößen kommen. Informieren Sie den für Ihren Bereich zuständigen Datenschutzbeauftragten.

**Die von Ihnen erfassten Daten sind bei Ausscheiden oder Beendigung oder Widerruf von Ihnen UMGEHEND zu löschen!**

## Der Landeselternrat Niedersachsen

Die im Schulgesetz verankerte Elternvertretung beim Kultusministerium.



Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



**Niedersachsen. Klar.**

## Kontakt

Landeselternrat Niedersachsen  
Berliner Allee 19  
30175 Hannover  
0511 / 120-8810  
geschaeftsstelle@ler-nds.de  
[www.ler-nds.de](http://www.ler-nds.de)



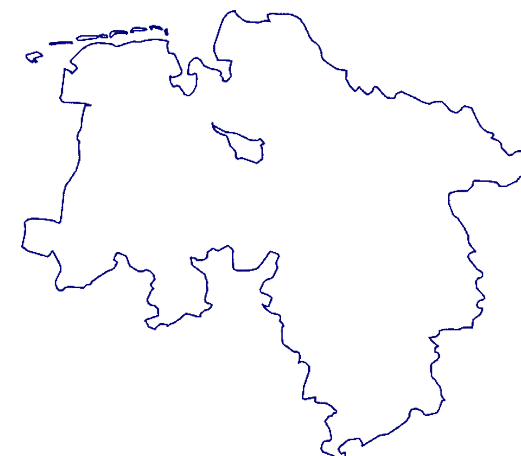
## Landeselternrat Niedersachsen

Gemäß § 168 I NSchG gebildet beim Nds. Kultusministerium



**Niedersachsen. Klar.**

>>> Datenschutzgrundverordnung <<<





Seit dem 25.05.2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung. Zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz gilt diese auch für den Bereich der Elternvertretung.

Im Nachfolgenden möchte der Landeselternrat ein paar Anregungen geben:

### Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen zu einer Person, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Das klingt kompliziert – faktisch und in Bezug auf die Tätigkeit als Elternvertreter oder in einem Elterngremium geht es insbesondere um zu erhebende Daten, wie z. B. Name, Adresse, Telefonnummern, Klasse und Name des Kindes... etc.

Diese Daten gelten alle als personenbezogene Daten.

### Wem „gehören“ diese Daten?

Die DSGVO kennt den Begriff des „Verantwortlichen“. Damit ist derjenige gemeint, der über die Zwecke der Datenverarbeitung entscheidet.

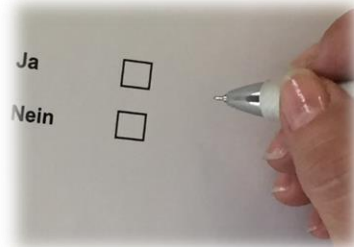
Zum Teil werden die o. g. Daten von Schulen erhoben und an die Elternvertretung weitergegeben.

In diesem Fall „gehören“ die Daten der „Schule“ bzw. nach § 43 NSchG der Schulleitung, die die Gesamtverantwortung der Schule trägt.

Kurz gesagt: wer die Daten erhebt, hat somit auch die Rechte und Pflichten an diesen erwirkt.

### Welche Grundsätze sind zu beachten?

- Grundsatz der Datensparsamkeit – nur so viele Daten wie wirklich nötig!
- Grundsatz der Zweckbindung  
Die Erziehungsberechtigten haben der Schule/ Ihnen ihre Daten zu einem bestimmten Zweck anvertraut. Sie erwarten sicher nicht, von der Schule oder der Elternvertretung E-Mails oder vergleichbares Schriftgut zu z.B. politischen Positionen, Klassenfesten von anderen Klassen oder Spielverabredungen zu erhalten. Es sei denn, die betroffenen Erziehungsberechtigten haben diesem ausdrücklich zugestimmt. Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden.
- Grundsatz der Einwilligung  
Möchten Sie die Daten anderweitig verwenden, zum Beispiel für die Erstellung eines Verteilers, benötigen Sie dafür die vorherige Zustimmung. Zum besseren Nachweis sollte die Einwilligung per E-Mail oder handschriftlich und mit Unterschrift erfolgen.



Darf ich eine WhatsApp-Gruppe gründen oder die Erziehungsberechtigten über andere soziale Medien ansprechen oder Fotos über diese Medien teilen?

NEIN ! Bei vielen sozialen Medien, wie WhatsApp besteht das Problem, dass die Daten in den USA gespeichert werden und hier kein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Schon wenn Sie einen Teilnehmer über WhatsApp einladen, besteht die Möglichkeit, dass WhatsApp das gesamte Adressbuch von Ihnen ausliest. Sie müssen folglich zunächst die Erziehungsberechtigten (als Vertreter der Klassenelternschaft) oder die Elternvertreter (als Vorsitzender des Schulelternrats) anderweitig kontaktieren. Sie könnten sich beispielsweise auf einem Elternabend/auf einer Schulelternratssitzung die Zustimmung für eine solche Gruppe geben lassen (idealerweise schriftlich).

Datenschutzrechtlich problematisch ist allerdings, dass WhatsApp regelmäßig das Adressbuch der Nutzer ausliest und jedenfalls die Namen und die Mobilfunknummern an die Server von WhatsApp übermittelt. Die Übermittlung dieser Kontaktdaten aus dem Adressbuch an WhatsApp ist regelmäßig unzulässig. Daher wird von einer Nutzung von WhatsApp grundsätzlich abgeraten.

Bei der Erstellung eines E-Mail-Verteilers zur Mitteilung von Informationen während der Legislaturperiode ist zuvor die Zustimmung für einen Verteiler von den Betroffenen einzuholen.

Direkte Kontaktaufnahme über Facebook oder gar Einladungen zu bestimmten Diensten, welche von der Elternvertretung bisher nicht genutzt werden, sollten Sie aus den oben genannten Gründen vermeiden.